



Anlage 1 zum Beschluss BK6-12-153

Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Beteiligte Marktrolle	3
3.	Prozesse für Einspeisestellen.....	3
3.1	Rahmenbedingungen.....	3
3.2	Begriffsbestimmungen	5
3.3	Zuordnungsgrundsätze	5
3.4	Prozess Identifizierung (Einspeisung).....	6
3.5	Prozess Kündigung (Einspeisung).....	6
3.6	Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)	7
3.7	Prozess Lieferende (Einspeisung).....	15
3.8	Stornierung und Rückabwicklung	17
3.9	Stammdatenänderung.....	17
3.10	Zuordnungslisten.....	17
3.11	Zählwertübermittlung.....	17
3.12	Geschäftsdatenanfrage.....	18
3.13	Netznutzungsabrechnung	18
4.	Abkürzungsverzeichnis	18

1. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die Abwicklung der Marktprozesse für Einspeisestellen für die Sparte Strom. Es findet für alle Arten von Erzeugungsanlagen (Anlagen im Geltungsbereich des EEG oder KWKG sowie auch alle übrigen Anlagen) Anwendung, die – ganz oder anteilig – den Lieferanten wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind gelten im Übrigen die Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- Entnahmestelle durch Einspeisestelle,
- Belieferung durch Einspeisung,
- Letztverbraucher durch Erzeuger und
- Liefervertrag durch Liefervertrag (Einspeisung)

zu ersetzen.

2. Beteiligte Marktrollen

Die nachfolgenden Geschäftsprozesse umfassen die Marktrollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Erzeuger (EZ)

3. Prozesse für Einspeisestellen

3.1 Rahmenbedingungen

1. Die Anlagenstammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
2. Jeder Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage wird eine eindeutige Zählpunktbezeichnung (ZPB) zugeordnet. Hier und im Folgenden wird dabei die ZPB immer inklusive zugehöriger OBIS-Kennzahl verstanden.
3. Die ZPB der Erzeugungsanlage bzw. einer bestehenden Tranche einer Erzeugungsanlage ist bei dem Lieferanten bekannt.
4. Jede Erzeugungsanlage, die gleichzeitig mehreren Lieferanten und Bilanzkreisen zugeordnet werden soll, ist mit einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) auszustatten.
5. Jede EEG-Erzeugungsanlage, deren Energie in den Formen des § 33b Nr. 1 oder Nr. 2 EEG einem oder mehreren Lieferant(en) und Bilanzkreis(en) zugeordnet werden soll, ist mit einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) auszustatten (§ 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG).
6. Jede Erzeugungsanlage, die nicht mit einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) ausgestattet ist (Erzeugungsanlagen mit Standardeinspeiseprofil – SEP), kann zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten und einem Bilanzkreis zugeordnet werden.

7. Jede KWKG-Erzeugungsanlage kann unabhängig von der Messung zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten und einem Bilanzkreis zugeordnet werden.
8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Einspeiseanlagen mit registrierender Lastgangmessung sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns (Einspeisung) bzw. Lieferendes (Einspeisung).
9. Für Einspeiseanlagen ohne registrierende Lastgangmessung ist der Bilanzierungsbeginn immer ein Monatserster bzw. das Bilanzierungsende ein Monatsletzter; Lieferbeginn (Einspeisung) bzw. Lieferende (Einspeisung) kann vom Bilanzierungsbeginn bzw. Bilanzierungsende abweichen. Der Stichtag für die Bilanzkreiszuordnung ist analog zum Energiebezug der 15. WT eines Monats für den Folgemonat.
10. Bei Veränderungen eines Bilanzierungsgebietes sind die Lieferanten gemäß der Festlegung BK6-07-002 – MaBiS – sowie gemäß den auf dieser Grundlage erarbeiteten branchenweiten MaBiS-Geschäftsprozessen hierüber zu informieren.
11. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts abweichendes ergibt.
12. Will der Erzeuger die in seiner Erzeugungsanlage erzeugte Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er neben seiner Rolle als Erzeuger die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der Erzeuger die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine Lieferanten übertragen.
13. Der Wechsel eines Erzeugers an einer Erzeugungsanlage wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und Erzeuger erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der Lieferanten-/ Bilanzkreiszuordnung aus. Mögliche zeitgleiche Lieferantenwechsel an der Einspeiseanlagen müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
14. Sollen EEG- bzw. KWKG-Erzeugungsanlagen nicht von Beginn an (erstmalige Einspeisung ins Netz) dem jeweiligen Bilanzkreis des zuständigen NB zugeordnet sein, so ist im Rahmen des Netzanschlusses die Zuordnung der Einspeisung zu einem anderen als dem BK des NB manuell zu klären. Im Anschluss an die Klärung informiert der Netzbetreiber den bzw. die vom Erzeuger benannten Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Zuordnung.
15. Wird in eine Erzeugungsanlage eine zusätzliche Erzeugungseinheit integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Aufteilung und Zuordnung zum Lieferant bzw. zu den Lieferanten sowie der Status der Erzeugungsanlage unverändert.
16. Im Fall der Stilllegung einer Erzeugungsanlage stimmen sich die Betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum Lieferanten / Bilanzkreis ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der Netzbetreiber alle betroffenen Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

3.2 Begriffsbestimmungen

- Einspeisestelle
Eine Einspeisestelle ist die Stelle, an der die Energie einer Erzeugungsanlage gemessen und in das Netz eingespeist wird.
- Erzeugungsanlage
Eine Erzeugungsanlage i. S. dieser Prozessbeschreibung ist eine Anlage, deren erzeugte elektrische Energie durch einen geeichten Zähler erfasst wird und deren Zählpunktbezeichnung einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Erzeugungseinheiten bestehen.
Beispiel: Eine Erzeugungsanlage kann aus mehreren Windenergieanlagen (WEA) bestehen, wenn die gesamte von dieser Erzeugungsanlage erzeugte Energie über eine Einspeisestelle eingespeist wird. Eine Erzeugungsanlage kann allerdings auch eine einzelne WEA innerhalb eines Windparks sein. Diese WEA muss dann mit einer entsprechenden geeichten Messung ausgestattet sein.
- Erzeugungseinheit
Als Erzeugungseinheit i. S. dieser Prozessbeschreibung wird eine einzelne Anlage (z. B. WEA) ohne geeichte Messung bezeichnet.
- Tranche
Als Tranche bezeichnet man den Anteil eines Ganzen. Hier ist damit die Teilenergiemenge einer Erzeugungsanlage bezogen auf jede $\frac{1}{4}$ Stunde gemeint. Die Bestimmung der Teilenergiemenge kann durch Angabe eines Prozentsatzes oder im Falle von nicht-EEG-/KWKG-Erzeugungsanlagen auch mit einer Berechnungsformel erfolgen.

3.3 Zuordnungsgrundsätze

1. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass jede ZPB einer Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage gem. § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
2. Liegt dem Netzbetreiber zu einem Zeitpunkt keine Information über eine Anschlusszuordnung in Bezug auf die ZPB einer Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:
 - a. Sofern es sich um eine Anlage im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen ordnet der Netzbetreiber die ZPB der Erzeugungsanlage bzw. Tranche der Erzeugungsanlage dem entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis (EEG bzw. KWKG) zu.
 - b. Anderenfalls ist die Einspeisung der Anlage in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der Netzbetreiber informiert den Anlagenbetreiber hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.

3.4 Prozess Identifizierung (Einspeisung)

Für den Austausch von einspeisestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Einspeisestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a) Eine Erzeugungsanlage oder eine bestehende Tranche einer Erzeugungsanlage ist durch den Anfragenden anhand der jeweiligen Zählpunktbezeichnung eindeutig zu benennen.
- b) Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Einspeisestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ZPB eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Einspeisestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.
- c) Sobald die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom Netzbetreiber bestätigte Zählpunktbezeichnung beinhalten.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte NB in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des NB hervorgeht, an den der angefragte NB den Zählpunkt übergeben hat.

3.5 Prozess Kündigung (Einspeisung)

Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Liefervertrages (Einspeisung) im Auftrag des Erzeugers.

Der LFN kündigt unter Verwendung der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage bzw. der Zählpunktbezeichnung der Tranche die gesamte an der ZPB bisher angemeldete Energiemenge des LFA.

Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Prozess Kündigung generell einer Lieferanmeldung vorzuschalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

3.6 Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)

Die Prozesse Lieferbeginn (Einspeisung) und Lieferende (Einspeisung) sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferbeginn (Einspeisung) und Lieferende (Einspeisung) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Anmeldedatum
Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns (Einspeisung) zu verstehen.
- Abmeldedatum
Unter dem Abmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferendes (Einspeisung) zu verstehen.
- Eingangsdatum
Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn (Einspeisung) oder das Lieferende (Einspeisung) beim NB eingeht.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende (Einspeisung) und Lieferbeginn (Einspeisung) gilt folgendes:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für die Einspeiseprozesse können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.

3.6.1 Geschäftsvorfälle Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)

3.6.1.1 Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten

Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt mit der ZPB (real) der Erzeugungsanlage und Angabe eines Prozentsatzes von 100%.

3.6.1.2 Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche der Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten

Die Anmeldung einer Tranche erfolgt mit der ZPB der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ZPB der Tranche.

3.6.1.3 Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen einer Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten

- Anteiliger Wechsel (Tranche) von EEG-Erzeugungsanlagen bei prozentualer Aufteilung

Die Anmeldung erfolgt mit der ZPB (real) der Erzeugungsanlage und einem Prozentsatz < 100 %. Die neue ZPB der Tranche wird dem LFN im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Bei der erstmaligen Aufteilung einer Erzeugungsanlage auf mehrere LF wird für die verbleibende Einspeisung z.B. im EEG-Förderstatus eine neue ZPB vergeben.

- Anteiliger Wechsel (prozentual oder unter Berücksichtigung der vereinbarten Berechnungsformel) von nicht EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen

Im Falle von nicht-EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen ist ein anteiliger Wechsel elektronisch nicht automatisiert möglich, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100% ergeben muss.

Hintergrund:

Im Gegensatz zu EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen bestehen bei nicht- EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufnahme von "ungeplanten Strommengen" der Aufteilung, d.h. von Strommenge, die bei der Zuordnung der Tranchen auf Lieferanten übrig bleiben und keinem Lieferanten zugeordnet wurden.

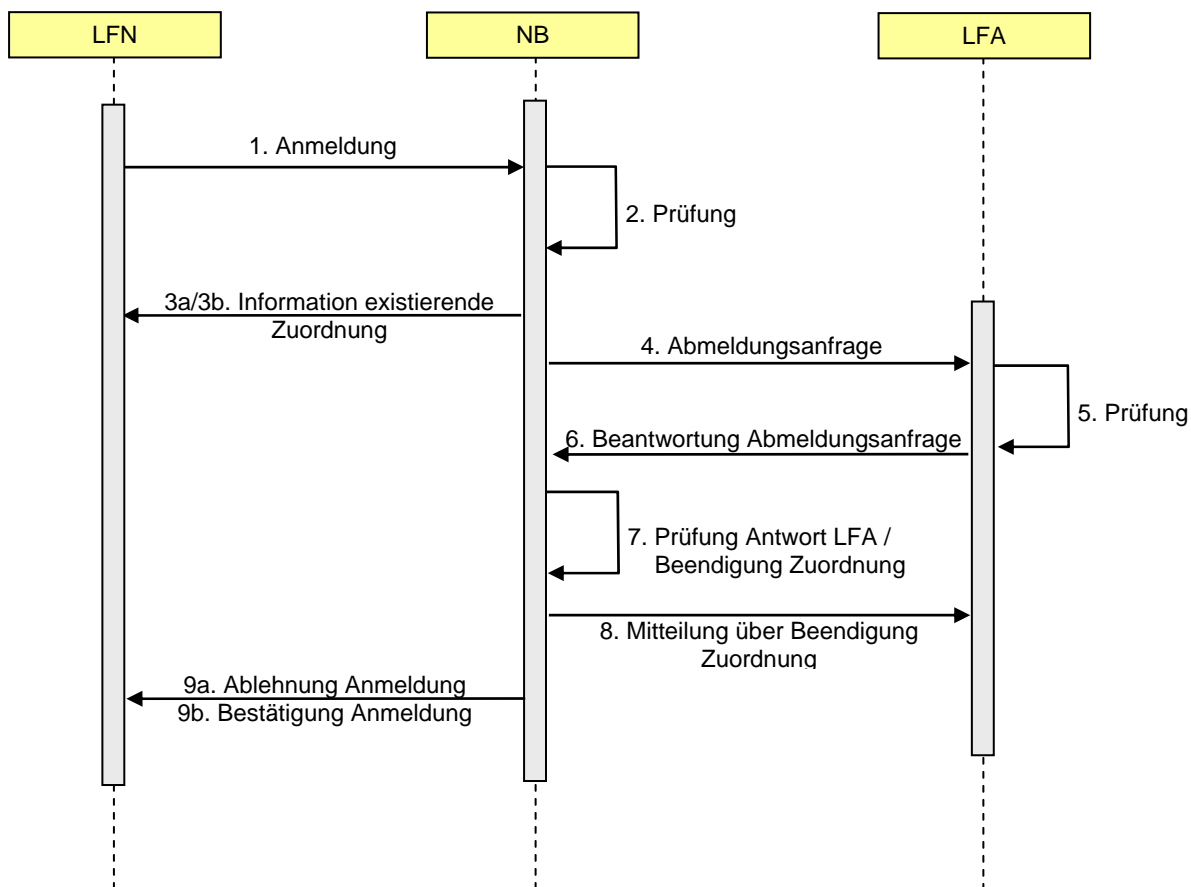
Da es sich bei diesem Geschäftsvorfall nicht um einen Massenprozess handelt, wird dieser manuell abgewickelt.

Hinweis zur manuellen Abwicklung:

Alle Beteiligten stimmen sich bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt verpflichtend über die Tranchen einer Erzeugungsanlage mit der jeweiligen prozentualen Zuordnung bzw. der Berechnungsformel ab. Der Netzbetreiber teilt die ZPB der Tranche dem Lieferanten mit. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für die Bilanzierung der Anlage nötigen Fristen eingehalten und die Energiemengen den entsprechenden Bilanzkreisen zugeordnet werden.

- Anteiliger Wechsel von KWK-G-Erzeugungsanlagen sowie von Erzeugungsanlagen mit Standardeinspeiseprofil ist nicht möglich.

3.6.2 Sequenzdiagramm: Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)



Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferbeginn (zum Monatswechsel)	Der LFN meldet beim Netzbetreiber die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage anlässlich eines Lieferantenwechsels an.
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in drei Schritten: 1. Prüfung, ob die Vorlaufzeit vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist.

					<p>2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.</p> <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 9b.</p> <p>3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Prozessschrittes 3a bzw. 3b.</p>
3a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (100 %)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Dieser Prozessschritt ist relevant, wenn es sich nicht um den Fall des „<i>anteiligen Wechselsvorgangs unter Bildung neuer Tranchen einer Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten</i>“ handelt.</p> <p>Ist die Einspeisestelle zum Anmeldedatum noch einem anderen LF zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so führt der Netzbetreiber diesen Prozessschritt aus.</p> <p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF der Erzeugungsanlage zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den LFA gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p>
3b	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (anteilig)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Dieser Prozessschritt ist relevant, wenn es sich um den Fall des „<i>anteiligen Wechselsvorgangs unter Bildung neuer Tranchen einer Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten</i>“ handelt.</p> <p>Wird mit der angemeldeten Tranche 100% der Gesamtmenge der Erzeugungsanlage überschritten, so führt der Netzbetreiber diesen Prozessschritt aus.</p> <p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten</p>

					Anmeldedatum noch andere LF der Erzeugungsanlage zugeordnet sind. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der Erzeugungsanlage zugeordneten LF und deren Tranchengröße mit.
4	NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 3a) bzw. allen LFA (im Fall von 3b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet(n).
5	LFA		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum im gewünschten Umfang die Entnahmestelle übernehmen kann.
6	LFA	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage	Es sind ausschließlich folgende Situationen möglich: a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der LFA widerspricht der Abmeldung. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.
7	NB		Prüfung Antwort LFA / Beendigung Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der LFA die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Anmeldedatum beendet. • Beantwortet der LFA die Abmeldungsanfrage des NB nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des LFA zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet. Weiter mit Prozessschritt 8. • Widerspricht der LFA, so bleibt die Einspeisestelle dem LFA zugeordnet.
8	NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang	Der NB informiert den LFA darüber, dass dessen Zuordnung zur Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage

				der Anmeldung	beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum mit.
9a	NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN die Identität(en) des/der derzeitigen MSB/MDL mit.
9b	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des LFA, so teilt der NB die vom LFA mitgegebene Begründung mit.

3.6.3 Konfliktszenarien bei der Anmeldung Lieferbeginn (Einspeisung)

1. Nicht fristgerechter Eingang einer Anmeldung

Eingehende Anmeldungen, die unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfristen dieser Regelung zum angegebenen Lieferbeginn nicht mehr umgesetzt werden können, werden mit dem Hinweis auf Fristüberschreitung abgelehnt.

2. Anmeldungen mit untermonatlichem Lieferbeginn

Eingehende Anmeldungen mit untermonatlichem Lieferbeginn werden mit dem Hinweis auf unzulässigen Wechseltermin abgelehnt.

3. Anteilige Anmeldungen von nicht EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen

Eingehende Anmeldungen von Tranchen für nicht EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen werden mit dem Hinweis auf einen manuellen Prozess abgelehnt.

4. Anteilige Anmeldungen von KWK-G-Erzeugungsanlagen

Eingehende Anmeldungen von Tranchen für KWK-G-Erzeugungsanlagen werden mit dem Hinweis, dass keine Aufteilung möglich ist, abgelehnt.

5. Anteilige Anmeldungen von Erzeugungsanlagen mit SEP

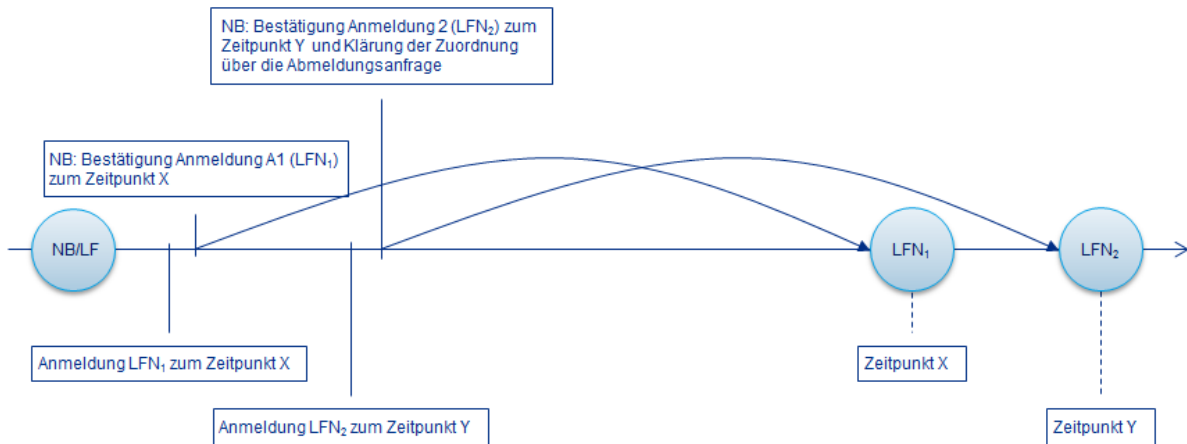
Eingehende Anmeldungen von Tranchen für Erzeugungsanlagen mit SEP werden mit dem Hinweis auf unzureichende messtechnische Ausstattung der Erzeugungsanlage abgelehnt, da diese i.d.R. nur mit Jahresarbeitszählern ausgestattet sind und somit keine ¼-stündliche Aufteilung erfolgen kann.

6. Unterschreitung der Gesamterzeugungsmenge (Summe aller Tranchen < 100 %)

Bei einer Unterschreitung von 100 % (in Verbindung mit einer korrekten An- / Abmeldung) ist die Restmenge im Fall von EEG-Erzeugungsanlagen dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuordnen.

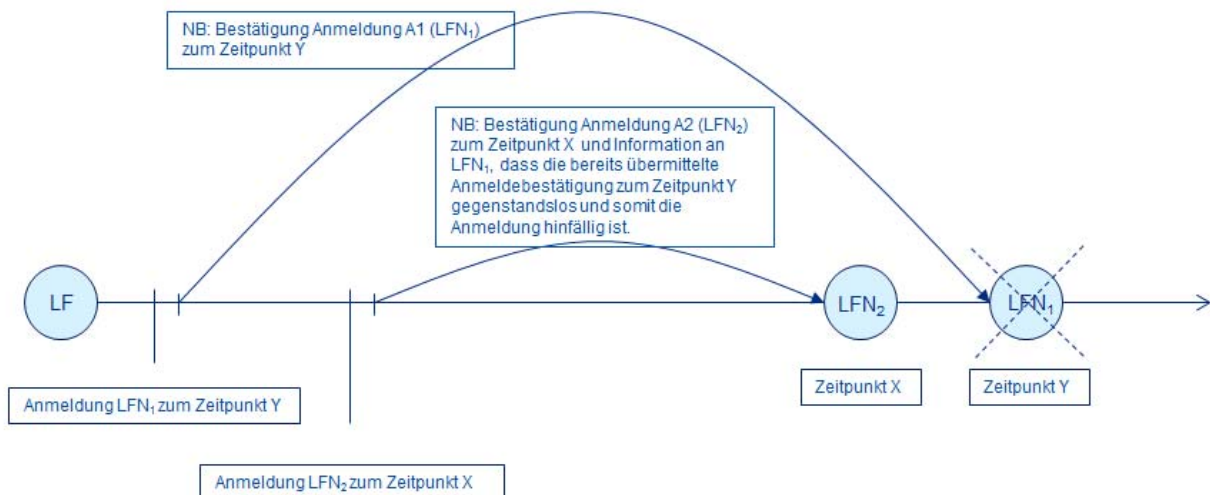
7. Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich nach dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung zeitlich nach oder gleich dem bereits gegenüber LFN1 bestätigten Lieferbeginn (Zeitpunkt X), so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn (Einspeisung).



8. Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns (Einspeisung) nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.



3.7 Prozess Lieferende (Einspeisung)

3.7.1 Geschäftsvorfälle Prozess Lieferende (Einspeisung) oder Abmeldung ohne korrespondierende Anmeldung bei EEG- oder KWK-G-Erzeugungsanlagen

Die Abmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt mit der vom NB bei der Anmeldebestätigung übermittelten ZPB.

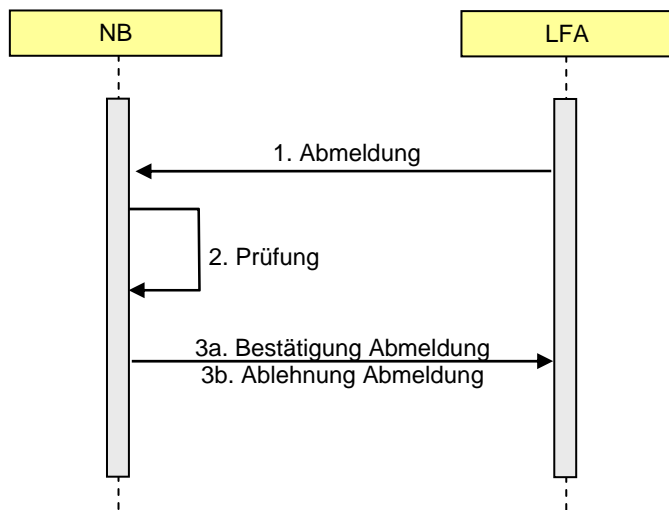
Wenn bei einer EEG- oder KWK-G-Erzeugungsanlage (oder bei einer zugehörigen Tranche) zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung eingeht, dann ist dies als Wechsel in die EEG- bzw. KWK-G-Einspeisevergütung zu verstehen.

Im Falle von nicht-EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen ist ein anteiliger Wechsel elektronisch nicht automatisiert möglich, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100% ergeben muss.

Hintergrund: Im Gegensatz zu EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen bestehen bei nicht-EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufnahme von "ungeplanten Strommengen" der Aufteilung. Da es sich bei diesem Geschäftsvorfall nicht um einen Massenprozess handelt, wird dieser manuell abgewickelt.

Hinweis zur manuellen Abwicklung: Alle Beteiligten stimmen sich verpflichtend über die Tranchen einer Erzeugungsanlage mit der jeweiligen prozentualen Zuordnung bzw. der Berechnungsformel ab. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für die Energiemengenbilanzierung nötigen Fristen eingehalten und die Energiemengen den entsprechenden Bilanzkreisen zugeordnet werden.

3.7.2 Sequenzdiagramm: Prozess Lieferende (Einspeisung)



Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende (zum Monatswechsel)	Der LFA meldet die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage anlässlich eines Lieferantenwechsels ab.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung.
3a	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung insbesondere auf <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Vorlauffrist. Bei positiver Prüfung bestätigt der NB die Abmeldung zum Abmeldedatum.
3b	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung insbesondere auf <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Vorlauffrist. Bei negativer Prüfung lehnt der NB unter Angabe des Grundes die Abmeldung ab.

3.7.3 Konfliktszenarien bei Lieferende (Einspeisung)

1. Nicht fristgerechter Eingang einer Abmeldung

Eingehende Abmeldungen, die unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfristen dieser Regelung zum angegebenen Lieferende nicht mehr umgesetzt werden können, werden mit dem Hinweis auf Fristüberschreitung abgelehnt.

2. Abmeldungen mit untermonatlichem Lieferende

Eingehende Abmeldungen beim NB mit untermonatlichem Lieferende werden mit dem Hinweis auf unzulässigen Wechseltermin abgelehnt.

3. Anteilige Abmeldungen von nicht EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen

Eingehende Abmeldungen von Tranchen für nicht-EEG-/KWK-G-Erzeugungsanlagen werden mit dem Hinweis auf eine unplausible Transaktion abgelehnt. In der Folge müssen die Marktpartner die Abmeldung manuell klären, da alle Tranchen einem Bilanzkreis zugeordnet sein müssen und der NB diese Mengen nicht zwangsweise aufnehmen muss.

3.8 Stornierung und Rückabwicklung

Die Stornierung und Rückabwicklung erfolgt analog zur Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung.

3.9 Stammdatenänderung

Für Stammdatenänderungen gelten die in der GPKE in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Abläufe. Der Prozess Stammdatenänderung für einen ZP darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Stammdatenänderung nur diesen ZP betrifft und keine Auswirkungen auf weitere ZP hat.

Hierzu gehört z.B. die Änderung des EE-Status, die Änderung des Bilanzkreises.

Abgrenzung:

Änderung der Tranche eines Lieferanten bzw. zwischen Lieferanten sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende abzuwickeln.

3.10 Zuordnungslisten

Ein Versand von GPKE-Zuordnungslisten findet nicht statt. Die Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Festlegung MaBiS bleiben unberührt.

3.11 Zählwertübermittlung

Für Einspeise-ZP werden Zählwerte gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung übermittelt. Die ZPB für die Übermittlung der Zählwerte entspricht derjenigen, die vom NB im Zuge des Prozesses „Lieferbeginn“ im Rahmen der Anmeldebestätigung für die Anlage bzw. für die jeweilige Tranche übermittelt worden ist.

3.12 Geschäftsdatenanfrage

Für Einspeise-ZP können Geschäftsdatenanfragen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung gestellt werden.

3.13 Netznutzungsabrechnung

Die Netznutzungsabrechnung im Sinne der GPKE findet für Einspeiser derzeit keine Anwendung.

4. Abkürzungsverzeichnis

BK	Bilanzkreis
EE-Status	Erneuerbare-Energien-Status
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EZ	Erzeuger
KWK-G	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SEP	Standardeinspeiseprofil
WEA	Windenergieanlage
WT	Werktag
ZP	Zählpunkt
ZPB	Zählpunktbezeichnung